

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00306 vom 9. Juli 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00306

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00306 du 9 juillet 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00306 del 9 luglio 2019

Regeste

Disziplinarstrafe | Disziplinarstrafe. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Vorinstanz bei ihrem Entscheid allein auf die Schilderungen des Beschwerdegegners verliess, obwohl der Beschwerdeführer diese ausdrücklich und substantiiert als unrichtig bezeichnet hatte und der Rapport selbst auf Videoaufnahmen verweist, die das (angebliche) disziplinierungswürdige Verhalten des Beschwerdeführers belegen würden. Vor diesem Hintergrund wäre es vielmehr angezeigt gewesen, sich die besagten Videoaufnahmen anzusehen und die Schilderungen des Beschwerdegegners zu verifizieren. Sollten sich die Ereignisse gemäss den Angaben des Beschwerdeführers zugetragen haben, wäre dies für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der ihm auferlegten Disziplinarstrafe bzw. der Frage, ob er mit seinem Verhalten tatsächlich die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gestört oder gefährdet habe, zudem durchaus relevant. Im Sinn einer antizipierten Beweiswürdigung hätte die Vorinstanz zwar möglicherweise dann auf eine Sichtung der Videoaufnahmen verzichten können, wenn davon aufgrund anderer, bereits vorhandener Beweismittel keine wesentlichen neuen Erkenntnisse in Bezug auf den Sachverhalt zu erwarten gewesen wären. Dies wäre etwa dann der Fall gewesen, wenn die Vorinstanz die Schilderungen des Beschwerdegegners anhand der Anhörungsprotokolle der übrigen involvierten Mitinsassen überprüft hätte. Solcherlei den Beschwerdegegner stützende Aussagen finden sich jedoch nicht in den Akten (E. 4.2). Teilweise Gutheissung. Rückweisung der Sache im Sinn der Erwägungen zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 3

Gemäss § 23b Abs. 2 lit. c StJVG verübt ein Disziplinarvergehen, wer die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet. Davon erfasst sind namentlich Handlungen, die geeignet sind, eine Gefahr für Personal oder Mitinsassen hervorzurufen oder das geordnete Zusammenleben innerhalb der Vollzugsanstalt zu beeinträchtigen (VGr, 4. April 2019, VB.2019.00064, E. 4.1). Als Disziplinarstrafe infrage kommt neben anderem der Ausschluss vom Gemeinschaftsbetrieb, Sport und Schulunterricht (ausgenommen der Berufsschule) und von Veranstaltungen und Freizeitkursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten (§ 23c Abs. 1 lit. c StJVG). Gemäss dessen § 1 regelt das Straf- und Justizvollzugsgesetz den "Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen (Justizvollzug)", nicht auch den Vollzug der Untersuchungshaft. Ob sich der Beschwerdegegner und die Vorinstanz bei der Disziplinierung des Beschwerdeführers, der sich in Untersuchungshaft befindet, überhaupt auf die genannten Bestimmungen stützen konnten, kann offengelassen werden, da die angefochtene Verfügung vom 12. April 2019 –

wie gezeigt werden wird (E. 4) – bereits aus einem anderen Grund aufzuheben ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt – wie schon mit Rekurs – sinngemäss und im Wesentlichen eine unrichtige bzw. ungenügende Erstellung des Sachverhalts. Namentlich habe die Vorinstanz zu Unrecht darauf verzichtet, die das der Disziplinierung zugrunde liegende Geschehen vom 17. Februar 2019 dokumentierenden und ihn entlastenden Videoaufnahmen anzusehen. Vielmehr habe sie einseitig auf die Darstellungen des Beschwerdegegners im Rapport und der Rekursvernehmlassung abgestellt, obwohl diese unkorrekt bzw. unvollständig und von ihm stets infrage gestellt worden seien. Namentlich bestreitet der Beschwerdeführer, sich anlässlich des Spaziergangs störend oder provokant benommen zu haben. Weder die Mitspieler hätten sich bei ihm beschwert noch hätten die Aufseher in das Spiel eingegriffen. Die Auseinandersetzung sei denn auch nicht durch dieses verursacht worden, sondern hätte sich schon Tage zuvor abgezeichnet.

E. 4.2

Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als berechtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Vorinstanz bei ihrer Entscheid hinsichtlich der Vorkommnisse vom 17. Februar 2019 allein auf die Schilderungen des Beschwerdegegners verliess, obwohl der Beschwerdeführer diese ausdrücklich und substantiiert als unrichtig bezeichnet hatte und der Rapport vom 17. Februar 2019 selbst auf Videoaufnahmen verweist, die das (angebliche) disziplinierungswürdige Verhalten des Beschwerdeführers belegen würden. Vor diesem Hintergrund wäre es vielmehr angezeigt gewesen, sich die besagten Videoaufnahmen anzusehen und die Schilderungen des Beschwerdegegners zu verifizieren, zumal die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht von vornherein gänzlich unplausibel oder eindeutig weniger plausibel erschienen bzw. erscheinen als die Darstellungen des Beschwerdegegners. Sollten sich die Ereignisse gemäss den Angaben des Beschwerdeführers zugetragen haben, wäre dies für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der ihm auferlegten Disziplinarstrafe bzw. der Frage, ob er mit seinem Verhalten tatsächlich die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung störte oder gefährdete, zudem durchaus relevant. Wie erwähnt bestreitet er, dass er sich im Rahmen des Spaziergangs störend oder provokant benommen habe und sich die Mitspieler bei ihm beschwert hätten (vorn E. 3.3). Gemäss dem Beschwerdegegner würden die Videoaufnahmen wiederum gerade das Gegenteil zeigen. Im Sinn einer antizipierten Beweiswürdigung hätte die Vorinstanz zwar möglicherweise dann auf eine Sichtung der Videoaufnahmen verzichten können, wenn davon aufgrund anderer, bereits vorhandener Beweismittel keine wesentlichen neuen Erkenntnisse in Bezug auf den Sachverhalt zu erwarten gewesen wären (vgl. Plüss, § 7 N. 18 ff. und E. 3.1 des von der Vorinstanz zitierten Urteils des Bundesgerichts 1P.4/2004 vom 4. August 2004). Dies wäre etwa dann der Fall gewesen, wenn die Vorinstanz die Schilderungen des Beschwerdegegners anhand der Anhörungsprotokolle der übrigen, am Spaziergang und/oder am Ballspiel und/oder an der Auseinandersetzung beteiligten – und mindestens gemäss dem Beschwerdegegner ebenfalls disziplinierten – Mitspieler überprüft hätte. Solcherlei den Beschwerdegegner stützende Aussagen finden sich jedoch nicht in den Akten. Die Vorinstanz muss sich daher den Vorwurf der einseitigen Würdigung bzw. ungenügenden Abklärung des Sachverhalts gefallen lassen.

E. 4.3

Zwecks Wahrung des Instanzenzugs ist es somit angezeigt, die Angelegenheit gestützt auf § 64 Abs. 1 VRG an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 4, 8). Diese hat im Sinn der Erwägungen den Sachverhalt eingehender abzuklären und gestützt darauf einen neuen Entscheid zu fällen.

E. 5.1

Nach dem Gesagten sind in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Dispositivziffern I und II der Verfügung der Justizdirektion vom 12. April 2019 aufzuheben und die Sache im Sinn der Erwägungen zur neuen Entscheidung an die Justizdirektion zurückzuweisen.

E. 5.2

Nach der Rechtsprechung gilt eine Rückweisung mit offenem Prozessausgang in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsregelung als Obsiegen der rechtsmittelführenden Partei – und zwar unabhängig davon, welche Anträge diese gestellt hat (statt vieler VGr, 25. April 2019, VB.2017.00724, E. 5; BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f.; Donatsch, § 64 N. 5). Demnach hat der Beschwerdeführer als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Entsprechendes gilt für die Kosten des Rekursverfahrens. Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 6

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.